

320 E1/1a.7

Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst bei dem Amtsgericht Luckenwalde ab dem 15.06.2026 aus Anlass der Beendigung der Teilzuweisung des Richters Dr. Mauer-Boltz (im Umlaufverfahren)

Erster Teil

Allgemeine Regelungen

I.

Bei der Verteilung nach Buchstaben ist bestimmend der Name der/s Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Betroffenen, Antragsgegners, Beklagten, Schuldners, Erblassers; bei Mieterhöhungssachen der Name der Klägerin bzw. des Klägers, bei Annahmen als Kind der Name der/s Anzunehmenden, bei Ehelicherklärungen der Name der/s für ehelich zu Erklärenden, bei Namenserteilungen an Kinder von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, deren Name, bei Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren der Name des Kindes, bei mehreren Kindern eines gemeinsamen Haushalts mit unterschiedlichen Namen, entscheidet der Name des Kindes, welches am ältesten ist.

Richtet sich das Verfahren gegen mehrere, so entscheidet über die Zuständigkeit die alphabetische Reihenfolge, bei mehreren Angeklagten der Name derjenigen bzw. desjenigen Angeklagten, der bzw. die am ältesten ist. Diese Regelung gilt auch bei Widerspruch oder Einspruch nur einer/s von mehreren Beklagten, Schuldnern oder Antragsgegnern. Bei Abtrennung von Verfahren bleibt das abgetrennte Verfahren in dem ursprünglichen Dezernat.

Ist keine Antragsgegnerin bzw. kein Antragsgegner angegeben, entscheidet die Bezeichnung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Ä, ö, ü und ß werden wie ae, oe, ue und ss behandelt.

1. Natürliche Personen

Hat der Nachname mehrere Bestandteile, ist der erste Name maßgebend, bei Familiensachen der gemeinsame Familienname, bei Einzelhandelsfirmen der Name der Inhaberin bzw. des Inhabers. Ist bei mehreren Antragsgegnerinnen bzw. Antragsgegnern pp. der Vorname maßgebend, so soll der in alphabetischer Reihenfolge erste Vorname entscheidend sein.

2. Gesellschaften

Bei Gesellschaften ist der in der Firma enthaltene Familienname, auch wenn er nur als Eigenschaftswort gebraucht wird, maßgebend. Ist ein solcher nicht vorhanden und handelt es sich bei der Gesellschaft nicht um eine juristische Person, ist der Familienname der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters maßgebend.

3. Übrige Fälle

Im Übrigen entscheidet der Anfang der Benennung (außer Artikel); enthält die Benennung Familiennamen, so ist die/der Erstgenannte maßgebend. Bei Körperschaften, der in der Bezeichnung enthaltene Eigenname z. B bei Land Brandenburg wäre dies Brandenburg.

II.

Maßgebend ist der Tag, an dem die Sache eingeht, auch nach Mahnverfahren. Ist die Sache zu Unrecht in die Abteilung gelangt (z. B. durch Irrtum, falsche Schreibweise, unrichtige Namen), kann an die zuständige Abteilung bis zur ersten mündlichen Verhandlung der RichterIn bzw. des Richters abgegeben werden. Gesetzlich vorgesehene Verweisungen bleiben unberührt. Bearbeitungen wegen besonderer Eile begründen keine Zuständigkeit.

III.

- 1) Bei Sachzusammenhang ist die Zuständigkeit der Abteilung gegeben, die als erste mit der Sache befasst wurde (Eingangsstempel), solange das Verfahren noch nicht erledigt ist (Zählkarte, im Ermittlungsverfahren Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft).
- 2) Bei Familien- Kindschafts- und Unterhaltssachen, die denselben Personenkreis betreffen, besteht Sachzusammenhang.
- 3) Die Zuständigkeit einer Dezernentin umfasst auch den Bestand, falls dieser nicht gesondert geregelt ist.
- 4) Die Zuständigkeit einer Dezernentin bzw. eines Dezernenten umfasst auch die in das jeweilige Sachgebiet fallenden Rechtshilfeersuchen.

IV.

Eine Verhinderung einer RichterIn bzw. eines Richters liegt vor, wenn er aus rechtlichen (z. B. nach § 22 ff StPO, § 41 ZPO) oder aus tatsächlichen Gründen (z. B. Urlaub, Dienstbefreiung, Erkrankung, Unerreichbarkeit) an der Wahrnehmung der ihr/ihm obliegenden richterlichen Tätigkeit gehindert ist. Eine RichterIn bzw. ein Richter ist auch dann verhindert, wenn sie bzw. er infolge einer Tätigkeit (z. B. in der Sitzung) von einer keinen Aufschub duldenden richterlichen Tätigkeit abgehalten ist.

Die Vertretung einer verhinderten RichterIn bzw. eines Richters übernimmt diejenige bzw. derjenige, die bzw. der geschäftsplanmäßig zur VertreterIn bzw. Vertreter der verhinderten RichterIn bzw. Richters bestimmt ist.

Ist auch die VertreterIn bzw. der Vertreter verhindert, dann vertreten sich die Richterinnen bzw. Richter untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle der letztverhinderten RichterIn bzw. des letztverhinderten Richters, diejenige oder derjenige tritt, der nach ihrem/seinem Familiennamen im Alphabet nachfolgt, soweit diese/r nicht kraft Gesetzes von der Bearbeitung der jeweiligen Angelegenheit ausgeschlossen ist.

Zweiter Teil

Verteilung der Geschäfte

A) Zivilgerichtsbarkeit, Wohnungseigentumssachen, Vollstreckungssachen

I. Zivilsachen

- 1) C-, H- und AR-Sachen des Zivilprozessregisters einschließlich Wohnungseigentumssachen, soweit nicht **bis 30.06.2026** Richter Dr. Mauer-Boltz zugewiesen

Richterin: Richterin am Amtsgericht Dießelhorst
 Vertreter: Richter Dr. Mauer-Boltz
 vom 01.05.2026 – 14.06.2026: Direktorin des Amtsgerichts Reiter
 ab 15.06.2026:

2.

a) C-, H- und AR-Sachen des Zivilprozessregisters, die bis zum 31.03.2026 für den Zeitraum vom 01.05.2026 bis zum 30.06.2026 terminiert worden sind, auch wenn die Termine nach dem 31.03.2026 auf einen anderen Verhandlungstermin innerhalb des Zeitraums vom 01.05.2026 bis 30.06.2026 verlegt worden sind oder in Folge des Übergangs in das schriftliche Verfahren ein Verkündungstermin innerhalb dieses Zeitraums anberaumt worden ist

b) alle C-Sachen des Zivilprozessregisters, in denen bis zum 15.04.2026 das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO angeordnet worden ist, soweit die Frist zur Einreichung von Schriftsätzen abgelaufen ist

bis 30.06.2026:

Richter: Richter Dr. Mauer-Boltz
 Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dießelhorst

II. Zwangsvollstreckungssachen

vom 01.05.2026 bis 30.06.2026:

Richter: Richter Dr. Mauer-Boltz
 Vertreter: Richter Sempf

ab 01.07.2026:

Richterin: Richter Sempf
 Vertreterin: Richterin Matthiesen

B) Familiengerichtsbarkeit

1) Familiensachen

A bis S

Richter: Richter am Amtsgericht Vahldiek
 Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter

T bis Z

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter
 Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

C) Strafgerichtsbarkeit

I. OWi-Sachen gegen Erwachsene sowie Verkehrsordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende (einschließlich Erzwingungshaft)

Richter: Richter am Amtsgericht Vahldiek
Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter

II. Erwachsene

1. Vorsitzende des Schöffenausschusses und Auswahl der Schöffen und Jugendschöffen (§§ 35 JGG, 38 ff und § 77 GVG):

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter
Vertreter: Richter Sempf

2. Schöffensachen einschließlich Bewährungsaufsicht:

Richter: Richter Sempf
Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter

3. Zweite/r Amtsrichter/in für das erweiterte Schöffengericht:

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter
Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

4. Abteilung für zurückverwiesene Verfahren, § 354 Abs. 2 StPO (Schöffengericht)

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter
Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

5. Einzelrichterstrafsachen einschließlich Anträge auf Erlass eines Strafbefehls, Privatklageverfahren und Bewährungsaufsicht

Richterin: Richterin Matthiesen
Vertreter: Richter Sempf

6. Ermittlungsrichtersachen, Freiheitsentziehungssachen nach Bundesgesetzen, richterliche Entscheidungen nach den Polizeigesetzen und dem Ordnungsbehördengesetz, Durchsuchungsanordnungen nach § 58 AufenthG

Richter: Richter Sempf
Vertreterin: Richterin Matthiesen

III. Jugendliche und Heranwachsende

1. Ermittlungsrichtersachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen
2. Jugendeinzelrichtersachen einschließlich Anträgen auf Erlass eines Strafbefehls
3. Ordnungswidrigkeitssachen, soweit nicht Richter am Amtsgericht Vahldiek zugewiesen
4. Jugendschöffensachen

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter
Vertreter: Richter Sempf

5. Abteilung für zurückverwiesene Verfahren, § 354 Abs. 2 StPO
(Jugendschöffenverfahren sowie Jugendrichterverfahren)

Richter: Richter Sempf
Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

D) Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen

Verfahren mit den Endziffern 0-4

Richter: Richter Sempf
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Haensel

Verfahren mit den Endziffern 5-9

Richterin: Richterin am Amtsgericht Haensel
Vertreter: Richter Sempf

2. Nachlasssachen

bis 30.06.2026

Richterin: Richterin am Amtsgericht Dießelhorst
Vertreter: Richter Sempf

ab 01.07.2026:

Richter: Richter Sempf
Vertreterin: Richterin Matthiesen

3. Grundbuchsachen und sonstige Angelegenheiten

Richterin: Richterin am Amtsgericht Dießelhorst
Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter

E) Entscheidungen über Ablehnungen

1. nach § 45 ZPO mit Ausnahme der Familiensachen

Richter: Richterin am Amtsgericht Haensel
Vertreterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter

2. Familiensachen

Richterin: Richterin am Amtsgericht Dießelhorst
Vertreter: Richterin am Amtsgericht Haensel

3. Entscheidungen nach §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 30 StPO

Richterin: Richterin am Amtsgericht Haensel
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dießelhorst

4. alle weiteren nicht besonders zugewiesenen Ablehnungen

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter
Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Haensel

F) Besondere Rechtsgebiete

1. die durch das Schiedsstellengesetz dem Amtsgericht zugewiesenen Entscheidungen

2. alle nicht besonders zugewiesenen Aufgaben.

Richterin: Direktorin des Amtsgerichts Reiter
Vertreter: Richter am Amtsgericht Vahldiek

Luckenwalde, den

2026

Mracsek
Vizepräsident des Landgerichts

Reiter
Direktorin des Amtsgerichts

Haensel
Richterin am Amtsgericht

Dießelhorst
Richterin am Amtsgericht

Vahldiek
Richter am Amtsgericht